

# Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung - Stabsstelle Digitalisierung -



## Genehmigung von Telekommunikationsleitungen

Rahmenezustimmung als Ansatz zur Verfahrensbeschleunigung



Niedersachsen. Klar.



## Problemstellung

- Die Antragszahlen...
  - ... steigen insgesamt stark an (NLStBV. ca. +100% über 5 Jahre),
  - ... schwanken aber regional dabei stark,
  - ... was eine sachgerechte Personalbemessung fast unmöglich macht.
- Die Antragsqualität sinkt...
  - ... aufgrund hohen Leistungsdrucks und
  - ... Einsatz unerfahrenen Personals bei TKUs/Planern/Bauunternehmen.
- In der Folge...
  - ... steigen die Beschwerden bzgl. Dauer der Genehmigungsverfahren und
  - ... entstehen mehr und intensivere Streitfälle.
- Was tun?



## Lösungsansatz: Rahmenezustimmung

- Verlegung von Versorgungsleitungen...
  - ... erfolgt auf Basis vertraglicher Regelungen ("sonstige Nutzung"),
  - ... nur TK-Leitungen mit öffentlich-rechtlicher Genehmigung (Stichwort: Bundespost).
- Verfahren durch §§ 125 ff. TKG stark reguliert, mit jeder Novelle neue Vorgaben:
  - Entbürokratisierung durch mehr Regelungen?
  - Bürokratieabbau durch mehr Bürokraten (m/w/d)?
  - Gesetzgebung u. U. nicht geeignet, jdf. aber nicht ausreichend als Lösung!
- Lösungsansatz: Rahmenvertrag/Rahmenezustimmung
  - Mustervertrag DStGB 2004 ([DStGB Dokumentation Nr. 43](#))
  - Straßenbauverwaltung Sachsen: Rahmenezustimmung seit 2018



## Rahmenezustimmung: Verwaltungsrechtliche Mechanik

- Straßenbauverwaltung (SBV) erteilt bedingte Zustimmung:
  - TKU/LK beantragt Verlegung für gesamtes Ausbauvorhaben statt für jede Einzelmaßnahme, bspw. für ganz Gemeinde/Landkreis
  - SBV erteilt Rahmenezustimmung für gesamtes Ausbauvorhaben
  - Rahmenezustimmung = bedingte Zustimmung für viele Einzelfälle
  - Verlegung gilt als genehmigt, wenn Bedingungen eingehalten sind, u. a.
    - Anzeige drei Wochen vor Ausführung,
    - anerkannte Regeln der Technik eingehalten und
    - verkehrsbehördliche Anordnung erteilt,
- Wenn Bedingung nicht erfüllt ist, gilt Zustimmung als nicht erteilt!



## Rahmenezustimmung: Vorteile

- Vorteile für TKU/Wegenutzungsberechtigten:
  - Geringere Rechtsrisiken:
    - 3 Wochen Anzeigefrist statt 3 Monate Genehmigungsdauer
    - Eigenverantwortung statt paternalistischer Prüfung durch SBV
  - Bessere Kommunikation mit SBV = Streitvermeidung
- Vorteile für Straßenbaulastträger
  - Geringerer Aufwand für unproblematische Anträge/Genehmigungen
  - Mehr Zeit für...
    - ... problematische Anträge/Genehmigungen und
    - ... Prüfung der Baudurchführung
- Entbürokratisierung durch Anwendung von Verwaltungshandwerk!





## Rahmenezustimmung: Umfang

- Die Rahmenezustimmung der NLStBV gilt für...
  - ... Bundesstraßen,
  - ... Landesstraßen,
  - ... Kreisstraßen der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund.
- Die Rahmenezustimmung der NLStBV nicht...
  - ... für Straßen und Wege anderer Baulastträger,
  - ... etwaige Genehmigungserfordernisse außerhalb des TKG, insbesondere verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO!
- Gemeinden, Landkreise u. a. können aber auch Rahmenezustimmung erteilen!



## Übersicht zur Straßenbaulast

Ersetzt nicht die Prüfung im Einzelfall – Ausnahmen bspw. bei Brücken, Verwaltungsvereinbarungen, Altfällen!

### Kfz-Fahrbahnen und Radwege



Autobahnen

§ 5 Abs. 1 FStrG

immer: Die Autobahn GmbH des Bundes



Bundesstraßen

§ 5 Abs. 1 FStrG

außerorts: NLStBV

in Ortsdurchfahrten in Gemeinden ab 80.000 Einwohner(innen): i. d. R. Gemeinde



Landesstraßen

§ 43 Abs. 1 NStrG

außerorts: NLStBV

in Ortsdurchfahrten in Gemeinden ab 50.000 Einwohner(innen): i. d. R. Gemeinde



Kreisstraßen

§ 43 Abs. 1 NStrG

außerorts: NLStBV für [Landkreise](#) Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund

in Ortsdurchfahrten ab 50.000 Einwohner(innen): Gemeinde (mit Ausnahmen)

sonst: Landkreis/kreisfreie Stadt



**Gehwege** (inkl. mit „Radfahrer frei“)

§§ 5 Abs. 3 FStrG, 43 Abs. 5 NStrG

immer: Gemeinde



**Gemeinsame Geh-/Radwege**

§§ 5 Abs. 3 FStrG, 43 Abs. 5 NStrG

Rechtsslage unklar Empfehlung: Antrag bei Gemeinde + Straußenbaulast der Kfz-Fahrbahn stellen





## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Welche Fragen, Wünsche oder Anregungen haben sich ergeben?

**Kontakt:** Klaus Albrecht  
MW, Stabsstelle Digitalisierung  
Telefon: 0511-120-7821  
E-Mail: klaus.albrecht@mw.niedersachsen.de

